

Sportrecht und Karriere – „Der richtige Riecher und ein bisschen Glück“

Interview mit Dr. Maximilian Schmidt, Rechtsanwalt für Sportrecht und Partner bei Seitz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB *



BRJ: Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für ein Interview genommen haben. Wir möchten uns gerne auf die Themen „Sportrecht allgemein“ und „Karriere im Sportrecht“ konzentrieren. Um zunächst zu definieren, worüber wir überhaupt sprechen: Was ist eigentlich Sportrecht?

Dr. Schmidt: „Das Sportrecht“ gibt es per Definition eigentlich nicht. Inzwischen gibt es zwar einen Fachanwalt für Sportrecht, aber „das Sportrecht“ – im Sinne eines fest eingegrenzten Bereiches – gibt es nicht. Vielmehr ist das Gebiet aus vielen einzelnen anderen Rechtsgebieten zusammengesetzt, davon sind drei die klassischen Hauptthemengebiete.

Zunächst gibt es das Verbandsrecht, woran

wohl zunächst jeder bei dem Begriff Sportrecht denkt. Das ist dann „die rote Karte anfechten beim Sportgericht des DFB“ oder bei der Fifa oder UEFA. Dieses Gebiet beschäftigt sich oftmals mit den inneren Ordnungen der Sportverbände.

Dann gibt es zweitens den gesellschaftsrechtlichen Teil. Beispielsweise sind inzwischen fast alle Fußball-Bundesligisten und auch -Zweitligisten Kapitalgesellschaften. In diesem Bereich besteht gerade bezüglich des Zusammenspiels der unterschiedlichen Teile des Clubs natürlich einiges an Beratungsbedarf. Aus meiner Praxis beispielsweise: Eintracht Frankfurt hat einen Aufsichtsrat und einen Vorstand. Beim Sport gibt es die Besonderheit, dass es etwas „hemdsärmeliger“, zugeht, als vielleicht bei einem DAX-Konzern.

Der dritte große Bereich ist das sogenannte Sportarbeitsrecht. Dieser Bereich befasst sich mit allen Themen rund um Verträge von Spielern, Managern und Trainern. Wenn sich beispielsweise ein Spieler – was selten aber doch immer mal wieder vorkommt – einer Vertragsstrafe gegenüber sieht und sich dagegen wehrt, wenn Managern oder Trainern gekündigt wird und hier Fragen rund um die Abfindungsregelungen entstehen, dann fällt das in den Bereich des Sportarbeitsrechts.

In der Praxis spezialisieren sich viele Anwälte des Sportrechts auf einen oder zwei Schwerpunkte, die sich auch oft mit ihren restlichen Tätigkeiten überschneiden. Ich selbst bin vor allem im zweiten und dritten Bereich, also im Gesellschafts- und Arbeitsrecht aktiv.

BRJ: Wie streng sind diese Bereiche beschränkt? Hat man mit allen Themen zu tun und bietet in seinem Schwerpunktbereich eine besondere Expertise oder ist man in seinem Thema gefangen?

Dr. Schmidt: Ich habe für mich persönlich den Teil des Verbandsrechtes ein Stück weit ausgeklammert. Das geht dann teilweise schon in verwaltungsrechtliche Vorgänge über, was ich für mich persönlich weniger interessant finde. Meist gibt man diese Fälle dann an Kollegen weiter, die sich entsprechend spezialisiert haben.

* Das Interview führte Sina Feld am 21.6.2024.

BRJ: Was ist dieses Sonderwissen? Wenn sich Sportrecht aus den doch klassischen und aus dem Studium bekannten Bereichen des Gesellschafts- und Arbeitsrechtes zusammensetzt, inwieweit unterscheidet es sich dann von dem, was man schon von diesen Rechtsgebieten kennt?

Dr. Schmidt: Jetzt muss ich mal überlegen, was ich tatsächlich im Studium gelernt habe (*lacht*).

Zu Unizeiten war mein liebster Fall im Arbeitsrecht ein Spieler eines Bundesligisten, der Spiegel von Autos abgetreten und dafür eine Vertragsstrafe bekommen hat. Die Frage war dann, ob die entsprechende Klausel AGB-rechtlich in Ordnung ist. Solche Fälle sind natürlich sehr nah an der Uni-Realität.

Ansonsten ist das Sportrecht aber vor allem insoweit anders, als es ein sich in der Praxis entwickelndes Rechtsgebiet ist – die Herangehensweise ist anders. Im Studium lernt man Grundlagen und Theorie. Das ist wichtig und wird gebraucht, in der Praxis stellt diese Theorie aber oft nicht den Kern oder das Problem des Falles dar. Man braucht wie in anderen Rechtsgebieten auch das Fundament und entwickelt daraus spannende spezifische Fragen, die man gesondert behandeln muss.

Insofern wäre Sportrecht vielleicht auch an der Universität Bonn spannend. Ich könnte mir vorstellen, dass eine Vorlesung „Sportarbeitsrecht“ eine gute Möglichkeit für eine Schwerpunktvorlesung wäre. Hier gibt es zum Teil bereits Vorlesungen wie „Arbeitsrecht im Unternehmen“, „Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht“ oder ähnliches. Eine Vorlesung zum Sportarbeitsrecht könnte dann Spezifika abdecken, wie typische Fälle oder Standardkonstellationen.

Vielleicht könnte man dazu auch ein Seminar veranstalten. Ich werde das vielleicht vorschlagen, ich kann mir vorstellen, dass das trotz seiner sehr spezifische Ausrichtung großes Interesse bei den Studierenden hervorrufen würde.

BRJ: Wenn Sie von typischen Fällen sprechen, denken Sie dann an einen bestimmten Fall? Gibt es einen besonders spannenden Fall, der Sie so nachhaltig für das Rechtsgebiet begeistert hat, dass Sie auch Ihre Karriere in diese Richtung ausgerichtet haben?

Dr. Schmidt: Einen Fall gibt es tatsächlich nicht. Ich hatte eher einen praktischen Zugang zu diesem Fachgebiet. Ich war immer schon sehr sportinteressiert und habe viel Sport gemacht. Mit diesem praktischen Blickwinkel bin ich vom Arbeitsrecht ins Sportrecht gekommen.

Eine spezifische spannende Rechtsfrage, die mich zum Sportrecht gebracht hat, hatte ich nicht – so ist das Sportrecht in der Praxis auch nicht. Es mag nicht das komplexeste Rechtsgebiet sein, sondern ist wie das Arbeitsrecht auch ein eher praktisches Thema, bei dem es um Verhandeln und Voraussehen geht – wie beim Schach. Es ist also nicht so, dass man in der Uni das Äquivalent zum Jauchegruben-Fall im Sportrecht gesehen hat und sich deswegen unbedingt in diesem Bereich spezialisieren wollte. Viel öfter ist man schon Teil der Sportwelt und bringt dann seinen juristischen Hintergrund ein.

BRJ: Das heißt, Sie hatten keine Pläne, ins Sportrecht zu gehen oder haben spezifisch auf diesen Bereich gezielt, als Sie die Uni verließen?

Dr. Schmidt: Ich habe nach dem Studium an der Uni Bonn und dem ersten Staatsexamen bei Professor Thüsing im Arbeitsrecht promoviert und anschließend mein Referendariat gemacht. Dadurch war für mich schonmal klar, dass ich Arbeitsrecht machen wollte.

Nach dem zweiten Staatsexamen hat sich ergeben, dass ich mich bei Seitz – nicht nur fachlich, sondern auch persönlich – sehr wohl gefühlt habe. Dr. Stefan Seitz, der selbst erfolgreich Hockey gespielt und auch deswegen viele Kontakte im Sportrecht hat, hat mich daraufhin ins Sportrecht eingeführt. Diese Möglichkeit hatte ich vorher auch im Blick, weil ich wusste, dass dieses Gebiet mit seinen unterschiedlichen Facetten für mich ein gutes und spannendes Entwicklungsfeld sein könnte.

Das ist ein Grundsatz, an welchen man sich auch außerhalb des Sportrecht und für die Karriere allgemein halten kann: Man muss ein Feld finden, welches für einen persönlich fesselnd ist, und dann muss man einen Ort finden, der zu einem selbst passt, wo man dieses Feld ausüben und sich dann auch weiter entwickeln kann. Seinen eigenen Weg findet man meist erst auf dem Weg selbst. Von vornherein zu sagen, dass man Sportrecht in einer Großkanzlei machen will – solche Karrieren gibt es, aber mit Mitte 20 oder schon früher im Studium kann man nicht wissen, wie Rechtsgebiete in der Praxis sind, und muss das auch nicht wissen. Meiner Meinung nach ist es wichtiger, sich darauf zu konzentrieren, wo man persönlich hinpasst und wo man gute Entwicklungschancen hat. Dann findet man seinen Weg.

BRJ: Das heißt, Sie haben Ihr Referendariat nicht im Sportrecht gemacht?

Dr. Schmidt: Ich war unter anderem in New York, meine Orientierung lag aber auch da auf dem Arbeitsrecht. Ich konnte dort eine Zeit lang in einer Kanzlei arbeiten, die Gesellschafts- und Arbeitsrecht gemacht hat – die Rechtsgebiete, in

denen ich bis heute arbeite. Ich habe mein Referendariat also nicht im Sportrecht gemacht, aber ich habe die Grundlagen geschaffen und dann später die nötige Expertise „draufgesetzt“.

BRJ: *Sie haben viel über Verhandlungen gesprochen – würden Sie sagen, dass Sie überdurchschnittlich viele Verhandlungen führen und deswegen auch Softskills dementsprechend wichtig sind?*

Dr. Schmidt: Im Sportrecht ist es grundsätzlich so, dass sich sehr viel hinter den Kulissen abspielt – sehr viel erledigt sich, bevor es in die Nähe eines Gerichtes oder der Medien kommt. Man muss juristisch natürlich sehr gut sein – das liefert eine gute Druckposition in Verhandlungen und lässt Schwachstellen bei der anderen Seite gut erkennen – aber diese juristischen Kenntnisse muss man in Verhandlungen übersetzen können.

Je besser man als Jurist ist, desto besser ist man auch als Sportrechtsanwalt. Aber einen Fall wie in der Uni, in dem sich komplexe juristische Themen miteinander verbinden und man erst an ein Ende kommt, sobald man jedes einzelne dieser Probleme komplett durchdrungen hat, gibt es in der Praxis wohl nicht. Häufig sind es dann doch rechtlich zumindest ein Stück weit überschaubare Fälle: Es stellen sich natürlich immer Rechtsfragen, die sind jedoch in der Regel nicht sehr verästelnd – vielmehr kommt es darauf an, dass man die rechtliche Seite auch mit anderen Überlegungen in Zusammenhang bringt: Beispielsweise muss man das wirtschaftliche Risiko von Club und Spieler abschätzen, oder welche Außenwirkung das Ganze z. B. auf das Renommee haben könnte. Eine gute Lösung entwickelt man auf Basis all dieser Grundlagen.

BRJ: *Wenn Sie von Clubs sprechen – welche Sportarten sind denn tatsächlich Teil Ihrer alltäglichen Arbeit? Bei Sportrecht werden wohl die meisten Studierenden primär an Profi-Fußball denken.*

Dr. Schmidt: Ich selbst bin in sehr vielen unterschiedlichen Bereichen tätig. Im Handball vertrete ich einige Fälle, hier begleite ich einen Spieler schon, seitdem er 18 ist. Ich bin auch im Eishockey tätig – es gibt ja hier in Köln einen bekannten Club, der leider in letzter Zeit nicht besonders erfolgreich, aber trotzdem eine große Nummer im Eishockey ist. Ich habe aber auch schon im Basketball, Rennsport, Leichtathletik und eben vor allem im Fußball beraten.

Innerhalb dieser Gebiete handelt man meist aus einer Beraterposition heraus, aber natürlich kann es dann auch überraschend anders kommen. Zum Beispiel hatten wir im Rennsport einen Fall, in dem sich eine Frage bezüglich der Vermittlung eines Vertrages stellte: Wenn mehrere Berater auftauchen – Wer hat den Vertrag dann vermittelt? Wer kann das nachweisen? Das geht dann auch schnell mal ins Maklerrecht über – typisch Sportrecht.

Ein großes Thema ist auch Marketing – sowohl bei Clubs als auch bei Einzelpersonen. Teilweise, unter anderem in der Leichtathletik, verdient man mit dem Sport selbst eher wenig, gerade im Vergleich zu Fußballern. Zum Glück gibt es aber dann die Möglichkeit und Gelegenheit, dass sich die Sportler über Social Media querfinanzieren können. Hier gibt es dann wiederum 1000 Folgefragen: Ist eine Exklusivität vereinbart? Welche Sponsorschaften können angenommen werden? Inwieweit ist man an den Sponsor gebunden, wie laufen die Verträge?

Es ist sowohl von der Tätigkeit als auch von den Inhalten her ein bunter Mix.

BRJ: *Das heißt, dass es gar keine richtigen Schwerpunkte gibt?*

Dr. Schmidt: Innerhalb des thematischen Schwerpunkts nicht. Jeder Anwalt hat natürlich seine Schwerpunkte in den jeweiligen Bereichen des Sportrechts. Ich kenne einige Kollegen, die fast nur Verbandsrecht machen, und dann Fälle im Arbeitsrecht mir geben, weil das nicht ihr Spezialfeld ist. Natürlich kann man sich in jedes Thema einarbeiten, aber so kann man selbstbewusst den Mandanten sagen: „Da gibt’s keinen Besseren als mich selbst.“ – und am besten stimmt das dann auch noch. Zu diesem Selbstbewusstsein gehört aber auch dazu, dass man Sachen abgibt, in denen andere sich besser auskennen. Aber innerhalb dieser großen Schwerpunkte ist die Tätigkeit sehr weit gefächert.

BRJ: *Um an eine vorherige Aussage anzuknüpfen: Machen Sie im Sportrecht eher Langzeitbegleitung? Es klingt nicht so, als würden Sie viele Einzelfälle behandeln.*

Dr. Schmidt: Das ist gerade das Schöne am Sportarbeitsrecht. Im Sport entwickeln sich Karrieren über ein lange Zeit. Wenn man dann eine langfristige Begleitung und Betreuung aufrechterhält, kann man sich immer noch an den ersten Vertrag mit einem kleinen Volumen zurückerinnern und sehen, wie der Sportler inzwischen gewachsen ist. Dann kann man auch verfolgen, wie wunderbar die Optionen, die man mit einem Club vereinbart hat, aufgegangen sind. Bei uns ist alles auf Langfristigkeit angelegt: Partnerschaftlich handeln, wirtschaftlich denken. Das ist unser Slogan und an den halten wir uns.

Daneben ermöglicht uns diese lange Zeit auch eine größere Fokussierung auf die Ziele des Mandanten – was wir Gutes für ihn tun, wird uns vielleicht irgendwann auch Vorteile bringen. Man beginnt natürlich oftmals auf einer etwas kleine-

ren Ebene mit bescheidenen Vertragsvolumen, aber mit der Zeit und der Karriereentwicklung ergeben sich noch viele weitere spannende Optionen.

Hier findet man dann auch wieder das schon thematisierte Zusammenspiel von rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen. Nicht immer kommt es darauf an, nur eine Einschätzung der Rechtslage abzugeben und dann eine Klage rauszuschicken. Man muss vielmehr so beraten, dass man den wirtschaftlichen Interessen gerecht wird. Also muss man das rechtliche Fundament erkennen und dann von dort aus überlegen, ob eine Klage vielleicht eher zu einer Schlagzeile in der Bild-Zeitung führt als zu einer guten Lösung. Das sind dann Wege, die man mit den Mandanten zusammen gehen muss, deswegen sind es meist langfristige Themen.

Ein- oder zweimal haben wir auch externe Gutachten für Rechtsabteilungen geschrieben. Da bleibt man dann auch in Kontakt, aber das ist kein tatsächliches Beratungsverhältnis, wie wir es mit Einzelpersonen oder teilweise auch mit Clubs haben. Viele Clubs haben zwar eine eigene Rechtsabteilung, die wollen aber auch nicht immer zwischen die Fronten geraten, insbesondere bei Konflikten innerhalb des Vereins, beispielsweise zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Hier ist dann eine externe neutrale rechtliche Betrachtung hilfreich.

BRJ: *Wie unterscheidet sich Ihre Arbeit denn von der eines Justiziers? Sind Sie quasi eine ausgelagerte Rechtsabteilung?*

Dr. Schmidt: Teilweise ja: Man bereitet zum Beispiel Beschlüsse oder Ähnliches vor. Das wird aber mit der Zeit immer weniger, weil viele Clubs eine interne Rechtsabteilung haben. Werder Bremen und Borussia Dortmund haben damit angefangen, Justiziere einzustellen und inzwischen haben fast alle Bundesligisten eigene Justiziere. Darunter wird dann oft noch eine Rechtsabteilung aufgebaut – fast konzernmäßig. Deswegen wird meiner Einschätzung nach auch die rechtsanwaltliche Arbeit im Bereich Verbandsrecht im Sport eher abnehmen und sich auf die clubinternen Rechtsabteilungen verschieben.

Als Justiziar ist man natürlich auch Anwalt. Wenn man sich auf Verbandsrecht spezialisieren will, ist es vermutlich auch ratsam, sich direkt zu einem Club zu orientieren. Als Externer hat man aber natürlich auch immer noch ein ganz anderes Rollenverständnis – man kann vielleicht Druck ausüben oder auch einfach eine neue Perspektive liefern.

Wenn man als Club regelmäßige Themen hat, die immer wieder kommen, ist es sinnvoller, damit einen Justiziar zu beauftragen, der dann die Clubstrukturen und alle Marketingverträge sowieso kennt. Auf meinem Schreibtisch landen eher die Sonderprobleme oder eben Sachen, in denen verhandelt werden muss.

BRJ: *Wenn Sie Beratertätigkeiten übernehmen – besteht hier jemals die Gefahr der Eintönigkeit?*

Dr. Schmidt: Es ist inhaltlich immer so verschieden, dass es spannend bleibt. Allein schon deswegen, weil wir die Störfälle kriegen. Hier landet alles, was Club, Manager oder Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht selbst hinbekommen. Diese Gründe können rechtlicher Natur sein oder auch aus einer schwierigen Verhandlungssituation erwachsen. Das sind dann sehr spezifische Fragen, die sich deswegen auch stark voneinander unterscheiden.

Das Rechtsgebiet mag an sich im Vergleich nicht „das Komplexeste“ sein; die Themen, die bei einer externen Kanzlei ankommen, sind aber die Themen, die eine gewisse Komplexität und Verschiedenartigkeit haben. Es ist also kein „daily business“. Keine Langeweile, jeder Fall ist anders.

BRJ: *Ein Einschub zu Ihrem „daily business“: Was ist – wenn Sie uns diesen Einblick gewähren können – das letzte große Projekt an dem Sie mitgewirkt haben? Was ist an diesem Fall besonders gewesen?*

Dr. Schmidt: Der größte Fall in letzter Zeit war die Streitigkeit um Fredi Bobic. Da dieser nicht nur öffentlich verhandelt wurde, sondern auch medial von Bild bis Frankfurter Allgemeine sehr präsent war, kann ich Ihnen hierüber etwas mehr erzählen.

Letztlich wollte sich der Verein Hertha BSC von Fredi Bobic als Manager trennen. Allerdings wurde eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen, einmal auf Grundlage eines Interviews und andererseits wegen angeblichen Geheimnisverrats. Gegen diese Kündigung haben wir uns gewehrt, weil der vorgetragene Kündigungsgrund eben nicht ersichtlich war.

Im Prozess wurde dann auch in mündlicher Verhandlung, mit Beweisaufnahme und Vernehmung der Zeugen, aufgeklärt, dass die Vorwürfe nicht berechtigt waren – so zumindest bisher die erste Instanz.

Während dieses Prozesses wurde sogar der Vorstandssprecher von Eintracht Frankfurt als Zeuge geladen und unter Eid vernommen. Man müsste wohl die Geschichtsbücher befragen, ob so etwas schon einmal vorgekommen ist – ich kann es mir jedenfalls nicht vorstellen. Insbesondere diese Öffentlichkeit will man aus Sicht des Clubs vermeiden, deswegen werden auch die wenigsten Fälle so publik und werden vielmehr hinter den Kulissen gelöst, fernab von Fans und Presse. Das wurde in diesem Fall zwar auch versucht, allerdings konnte man sich nicht einigen. Im Zweifel muss man dann sein Recht gerichtlich durchsetzen, auch im Sportrecht; dafür sind Rechtsanwälte schließlich da.

Dieser Fall war wegen gleich mehreren Aspekten sehr spannend – natürlich ist es etwas Besonderes, bei einem Fall mit einer so hohen medialen Relevanz dabei zu sein, vielmehr ging es aber darum, hier tatsächlich für Gerechtigkeit einzutreten. Ich habe über die Zeit der Zusammenarbeit ein persönliches Verhältnis zu Fredi Bobic aufgebaut, mit dem hier nicht ordentlich umgegangen wurde und wird. Natürlich steht man als Anwalt für die Interessen seines Mandanten ein, aber hier hatte ich auch das Gefühl, als Organ der Rechtspflege für Gerechtigkeit zu kämpfen, sagen zu können, dass das Urteil so, wie es ergangen ist, zu 100 % richtig ist. So gesehen war der Fall ein richtiger Highlight-Fall.

BRJ: Sind es solche Fälle, die das Sportrecht als neues Rechtsgebiet auch erst mitgestalten?

Dr. Schmidt: Bei dem Bobic-Fall eher weniger. Hier ging es juristisch gesehen lediglich um eine Vertragsdurchsetzung, deswegen ist dieser spezifische Fall wohl nicht der Rechtsfortbildung zuzuordnen.

Ein sehr großes Thema spielt die Rechtsfortbildung aber bei der „50+1“-Regel. Ganz vereinfacht gesagt ist das die Regelung, dass an einer Kapitalgesellschaft, die in der Bundesliga „spielt“, mindestens die einfache Stimmenmehrheit einem Verein gehören muss. Wird gegen diese Regel verstoßen, dürfen die betroffenen Vereine nach den Regeln der DFL nicht in der Bundesliga oder zweiten Liga spielen. Die Idee dahinter ist, dass der Verein die Hoheit hat und kein externer Investor die Organisationshoheit aufkaufen kann – dann könnten Großunternehmen oder andere Kapitalgeber die Kontrolle über die Profimannschaften übernehmen. Die „50+1“-Regel soll hier für einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Investoren und den sportlichen Interessen der Vereine schaffen.

Mir ist in diesem Zusammenhang ein Fall bekannt, der auch zum BGH gegangen ist: Bei Hannover 96 ist Martin Kind Investor, aber gleichzeitig auch Geschäftsführer. Er sollte dann abberufen werden – daraus wurde ein großer Streit, weil er an seiner Geschäftsführerstellung festhalten wollte. Juristisch gesehen kamen dann Fragen nach einstweiligem Rechtsschutz und der Verhinderung der Abberufung als Geschäftsführer auf.

Die Kollegen, die diesen Fall betreuen, arbeiten sicherlich sehr eng an dem Thema der Rechtsfortbildung im Bereich „50+1“. Bei dieser Regelung muss man erst noch herausfinden, wie sie rechtlich zu betrachten ist.

Dieses Thema ist auch europarechtlich spannend: Kann man überhaupt verbieten, dass jemand eine Kapitalgesellschaft kauft? Das wird dann ja sanktioniert durch den Entzug der Spielberechtigung in der Bundesliga. Bei dieser Thematik gibt es noch sehr viele unbeantwortete Fragen: Geht das so? Wie weit geht das? Was kann man gestalten? Natürlich will jeder Investor, der Geld in einen Club steckt, auch einen gewissen Einfluss haben. Dahinter stecken dann eben auch sportpolitische Fragen zwischen Fans, Clubs und dem Verband. „50+1“ ist festgelegt und jetzt muss man gucken, wie man es so gestaltet, dass es für alle gut ist – sowohl für die Befürworter von „50+1“ als auch für die Investoren.

BRJ: Sind das solche neuen und unklaren Themen, die Sie am Sportrecht so spannend finden oder haben Sie andere Themen, die Ihr Interesse am Sportrecht aufrechterhalten?

Dr. Schmidt: Neue und unklare Themen haben immer einen besonderen Reiz. Was aber dabei und auch in allen anderen „nicht neuen“ Fällen besonders fesselnd ist, ist der wirtschaftliche Impact – Fälle, bei denen es für Leute und Club tatsächlich um etwas geht. Gerade bei diesen Fällen ist dann die Zufriedenheit der Mandanten und von einem selbst bei einem guten Ergebnis besonders hoch. Auf diese gute Arbeit im Einzelfall kann man immer besonders stolz sein.

BRJ: Und was macht weniger Spaß?

Dr. Schmidt: Inhaltlich fällt mir tatsächlich nichts ein, was langweilig ist. Wie bei jeder anwaltlichen Tätigkeit hat man aber natürlich auch als Anwalt für Sportrecht mit Prozessrecht und der deutschen Gerichtsbarkeit, bzw. ihrem langsamen Tempo zu kämpfen. Das Warten auf Bürokratie und langwierige Prozesse, die einem selbst und den Mandanten eigentlich als klar erscheinen ist natürlich frustrierend – die inhaltliche Tätigkeit und die Arbeit mit den Mandanten macht das aber wieder mehr als wett!

BRJ: Müssen also Juristen, die ins Sportrecht gehen, viel Geduld mitbringen? Oder gibt es da noch Tipps, die Sie Studierenden und Referendaren auf den Weg ins Sportrecht mitgeben möchten?

Dr. Schmidt: Darüber habe ich tatsächlich schon länger nachgedacht. Die entscheidende Frage ist immer: Wie bekomme ich überhaupt Zugang. Das ist natürlich nicht trivial – gerade beim Sport ist es, auch unabhängig vom Recht, ein sehr „closed shop“. Es ist eine eigene Welt, jeder kennt jeden und ein Einstieg von der Seite ist schwer. Der gute Einstieg ist also entscheidend – vielleicht ein Club, eine Kanzlei oder ein Unternehmen, die einem einen solchen ermöglichen können. Man muss an den Fällen arbeiten und von den Leuten lernen, die bereits lange im Rechtsgebiet unterwegs sind. Ein gewisser „Stallgeruch“ ist wichtig.

Gute Noten sind auch wichtig, dass man überhaupt Zutritt bekommt, aber der richtige Riecher und ein bisschen Glück sind ebenso hilfreich.